

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 3980 | 54229 Trier

An alle
Öffentlichen Auftraggeber
in Rheinland-Pfalz
Schienenzweckverband Nord
Schienenzweckverband Süd
Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz

**SERVICESTELLE - LTTG
TARIFREGISTER**

Moltkestraße 19
54292 Trier
Telefon 0651 1447-0
Telefax 0651 27544
poststelle-tr@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

29.08.2012

Mein Aktenzeichen
64 - LTTG
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Uli Schabio
servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
0651 1447-244
0651 1447-14244

Landesgesetz zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (LTTG)

hier: Hinweise für die Beachtung des LTTG beim Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im ÖPNV und SPNV

Sehr geehrte Damen und Herren,

an die Servicestelle LTTG wurde die Problematik bezüglich der Handhabung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im ÖPNV und SPNV herangetragen.

Speziell geht es um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Firmen mit Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und Firmen ohne Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmern bei öffentlichen Auftragsvergaben im ÖPNV und SPNV.

Wichtig ist hierbei, dass die Verpflichtung der Einhaltung des Landestariftreuegesetzes auch für den Fall, wenn das Unternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt, hingewiesen wird. In diesem Fall hat das Unternehmen sein Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Auch für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer des Verleihunternehmens besteht eine umfassende Pflicht, die VAV-Tarifsammlung mit den wesentlichen Bedingungen, wie Arbeitsentgelt, Dauer der Arbeitszeit, des Urlaubsentgelts und der betrieblichen Alters-

1/2

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bürgerservicebüro
08:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Tel.: 0651 1447-125

versorgung während der Verleihdauer anzuwenden. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erwirbt entsprechende Ansprüche. In Streitfällen hat der Auftraggeber die Gewährung dieser Ansprüche für die/den einzelne/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zu überprüfen. Gemäß 6 Abs. 1 LTTG sind das beauftragte Unternehmen und das Nachunternehmen verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreueverpflichtung auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen.

Die Mustererklärung 2 für die repräsentativen Tarifverträge im ÖPNV und SPNV enthält bereits eine Passage zu Beschäftigten von Verleihfirmen.

Für weitere Informationen zum LTTG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Servicestelle Landestariftreuegesetz –
Moltkestr. 19
54292 Trier

oder per E-Mail: servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Zudem stellen wir auf unserer Homepage weiteres Informationsmaterial unentgeltlich zur Verfügung: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/>

Mit freundlichen Grüßen
Servicestelle LTTG